Preußische Gesetzsammlung

Nr. 31.

Inhalt: Ruhrtalsperrengesetz, S. 317. — Eisenbahnanleihegesetz, S. 326. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 328.

(Nr. 11300.) Ruhrtalsperrengesetz. Vom 5. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

I. Zweck, Umfang und Rechtsstellung der Genossenschaft.

§ 1.

Die Eigentümer der Wasserwerke und anderen Anlagen, die:

1. jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30 000 Kubikmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebenflüssen entnehmen (Wasserentnehmer) oder
2. die Wasserkraft dieser Wasserläufe benutzen (Triebwerksbesitzer) und nach § 17 zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden können,

werden zu einer Genossenschaft vereinigt.

Ausgenommen sind:

1. Anlagen zur Wiesenbewässerung;
2. Triebwerke, die nur den Zwecken der eigenen Haushaltung und Wirtschaft dienen; als Wirtschaft gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe;
3. Triebwerke zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zehn Pferdekräften, gemessen an der Wassermotorwelle.

§ 2.

Die Genossenschaft hat den Zweck, das der Ruhr schädlich entzogene Wasser zu ersetzen und eine bessere Ausnutzung der Triebkraft der Ruhr und ihrer Nebenflüsse herbeizuführen. Dies geschieht:

1. durch Errichtung und Betrieb eigener Talsperren;
2. durch Förderung der Errichtung und des Betriebs fremder Talsperren;

3. durch Herstellung und Betrieb von Anlagen zur Wasserbeschaffung aus dem Rhein;
4. durch Herstellung und Betrieb anderer Anlagen.

Als schädlich entzogen gilt diejenige Wassermenge, die in Zeiten, in denen die Wasserführung der Ruhr weniger als 4,5 Liter in der Sekunde für 1 Quadratkilometer Niederschlagsgebiet beträgt, der Ruhr entnommen und nicht wieder zugeleitet wird.

Die Genossenschaft kann auch Anlagen zur Verbesserung der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserstände in der Ruhr und ihren Nebenflüssen herstellen oder sich an solchen beteiligen.

Soweit die Nachteile, die infolge der Wasserentnahme durch Genossen entstehen, durch Anlagen der Genossenschaft ausgeglichen werden, können Triebwerksbesitzer weder Unterlassung der Wasserentnahme noch Entschädigung verlangen.

§ 3.

Die Genossenschaft führt den Namen „Ruhrtalsperren-Verein".

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

II. Vertretung und Verwaltung der Genossenschaft.

§ 4.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sind, nach der Satzung. Diese muß Bestimmungen enthalten über:

1. den Sitz der Genossenschaft;
2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen;
3. die Festsetzung eines Einheitssatzes für den Jahresbeitrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung und für die Abgabe einer Stimme in dieser Versammlung bildet;
4. die Gegenstände, über die die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossenschaftsversammlung und die Vertretung abwesender Mitglieder;
5. die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtsdauer des Vorstandes, seine Befugnisse, seine Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung nach außen, die Form für den Ausweis der Vorstandsmitglieder und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
6. die Ermittlung der entnommenen Wassermenge und des erzielten Kraftgewinnes der Triebwerksbesitzer;
7. den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze für die Höhe und Verteilung der Beiträge sowie ihre Ermäßigung aus besonderen Rücksichten (§ 16);

8. die Unterverteilung der Beiträge zu der Ruhr-Reinhaltungsgenossenschaft;
9. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berufungsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29), die Einberufung und Beschlußfähigkeit des Berufungsausschusses sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;
10. die Anlegung des Genossenschaftsvermögens;
11. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft;
12. die öffentlichen Blätter, in welche die Bekanntmachungen aufzunehmen sind, die nach dem Gesetze, der Satzung oder den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu veröffentlichen sind;
13. die Form der im § 20 Abs. 1 Satz 1 und im § 23 Satz 1 vorgeschriebenen Zustellung.

§ 5.

Über die Satzung und ihre Änderung beschließt die Genossenschaftsversammlung. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.

Die Satzung und jede Änderung ist auf Kosten der Genossenschaft in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Arnsberg und Düsseldorf zu veröffentlichen.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter, vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) finden sinngemäße Anwendung.

§ 6.

Organe der Genossenschaft sind:
1. die Genossenschaftsversammlung;
2. der Vorstand.

§ 7.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus den Genossen, deren Jahresbeitrag eine bestimmte, in der Satzung festzusetzende Höhe erreicht (Stimmeinheit).

Für jede volle Stimmeinheit führt der Genosse oder der Gruppenvertreter (§ 8) eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgültig feststehen, ist der vom Vorstande festgesetzte Beitrag für die Zahl der auf die Genossen oder Gruppenvertreter entfallenden Stimmen maßgebend.

Die Satzung kann für diejenigen Genossen, deren Jahresbeitrag die nach Abs. 1 festzusetzende Stimmeinheit übersteigt, die Berechtigung zur Abgabe von mehr als einer Stimme nach abgestuften Sätzen des Jahresbeitrags bemessen.

§ 8.

Die Genossen können sich mit den Teilen ihrer Jahresbeiträge, die zu einer vollen Stimmeinheit nicht ausreichen, zu Gruppen zusammenschließen. Für jede dadurch entstehende Einheit kann die Gruppe einen Vertreter zur Genossenschaftsversammlung entsenden.

§ 9.

Jeder stimmberechtigte Genosse kann sich in der Genossenschaftsversammlung vertreten lassen, doch darf er höchstens so viele Vertreter entsenden, als er Stimmen führt.

§ 10.

Der Vorstand wird von der Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 7 weiteren Mitgliedern. In ihm müssen die Gemeinden, die privaten Wasserwerke und die Triebwerksbesitzer vertreten sein.

§ 218 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) ist anzuwenden.

§ 11.

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

III. Aufbringung der Mittel und Aufstellung der Beitragsliste.

§ 12.

Soweit die zur Erreichung des im § 2 bezeichneten Zweckes erforderlichen Ausgaben nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der Genossen aufzubringen. Der § 104 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) findet keine Anwendung.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft können auch über das im Abs. 1 bezeichnete Bedürfnis hinaus Beiträge angesammelt werden.

§ 13.

Die Beiträge werden auf die Wasserentnehmer und die Triebwerksbesitzer verteilt.

§ 14.

Die Wasserentnehmer haben nach der Menge des von ihnen entnommenen Wassers Beiträge zu entrichten.

Für die Wassermenge, welche die in einem der Jahre 1897 bis 1902 entnommene Höchstmenge nicht übersteigt, kann die Satzung einen geringeren Beitragssatz festsetzen (§ 4 Nr. 7). Die Beiträge werden verschieden berechnet, je nachdem das entnommene Wasser der Ruhr und ihren Nebenflüssen dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird.

§ 15.

Wenn ein Wasserentnehmer aus einem anderen Flußgebiet als dem der Ruhr Wasser entnimmt und infolgedessen seine Wasserentnahme aus dem Flußgebiete der Ruhr verringert oder einstellt, so hat er als Beitrag denjenigen Betrag, der vor der Verringerung oder Einstellung gezahlt werden mußte, weiter zu entrichten; über den Betrag hinaus, der von ihm vor der Verringerung oder

Einstellung zu zahlen war, darf er nicht belastet werden. Diese Verpflichtung fällt fort, sobald und insoweit die Beiträge der verbleibenden und der neu hinzukommenden Wasserentnehmer zusammen mit den übrigen Einnahmen ohne Veränderung des Beitragssatzes zur Deckung der Lasten ausreichen, die die Genossenschaft zur Zeit der höchsten Wasserentnahme jenes Wasserentnehmers übernommen hatte.

Solange ein Wasserentnehmer nach Abs. 1 Beiträge an die Genossenschaft zu entrichten hat, bleibt er Genosse.

§ 16.

Die Beiträge einzelner Wasserentnehmer können ermäßigt werden, wenn besondere Verhältnisse oder Billigkeitsgründe vorliegen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17.

Die Triebwerksbesitzer haben vom 1. Januar 1920 ab nach dem Kraftgewinne, den sie durch die Vermehrung der Wassermenge aus den Talsperren erzielen, Beiträge zu entrichten.

Bis zum 1. Januar 1920 haben nur Triebwerksbesitzer an der Ruhr unterhalb der Lenne-Mündung Beiträge zu entrichten, und zwar für jedes Meter Nutzgefälle, gemessen bei Sommer-Niedrig-Wasser, jährlich dreihundertundsechzig Mark.

§ 18.

Den Wasserentnehmern und Triebwerksbesitzern, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Mitgliedschaft oder Vertrag verpflichtet sind, Beiträge an Talsperrengenossenschaften im Flußgebiete der Ruhr oder ihrer Nebenflüsse zu leisten, werden die satzungsmäßigen Beiträge und die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vertragsmäßig festgesetzten Beiträge auf die nach den §§ 12 bis 17 zu zahlenden Beiträge angerechnet. Werden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beiträge zu solchen Genossenschaften vertragsmäßig übernommen, so erfolgt die Anrechnung nur in der Höhe, in welcher der Ruhrtalsperren-Verein der Übernahme zugestimmt hat.

Werden nach erfolgter Tilgung des für die Errichtung einer Talsperre aufgewendeten Baukapitals die Beiträge zur Genossenschaft ermäßigt, so erfolgt die Anrechnung weiter in Höhe der im Laufe der gesamten Tilgungszeit durchschnittlich gezahlten Beiträge zur Genossenschaft.

Eine Anrechnung findet nicht statt auf Beiträge, die an den Ruhrtalsperren-Verein für andere Talsperren zu zahlen sind.

§ 19.

Die Jahresbeiträge der Genossenschaft an die Ruhr-Reinhaltungsgenossenschaft werden auf die Wasserentnehmer nach dem Vorteile verteilt, der ihnen aus der Reinhaltung erwächst. Die Triebwerksbesitzer bleiben von diesen Beiträgen frei.

§ 20.

Der Vorstand führt die Beiträge (§§ 13 bis 19) in einer Beitragsliste auf, stellt einen Abdruck davon mit den dazu nötigen Erläuterungen den Genossen zu und macht sie dabei mit dem Rechtsmittel bekannt. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, daß der Vorstand die Beitragsliste nebst Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie das Rechtsmittel öffentlich bekannt macht.

Gegen die Beitragsliste steht den Genossen der Einspruch zu, der schriftlich beim Vorstand anzubringen ist. Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekanntmachung stattgefunden hat, mit dem Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist.

§ 21.

Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Einspruchsfrist; er ist befugt, über den Einspruch mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und den Genossen mitzuteilen, die Einspruch erhoben haben oder deren Veranlagung infolge der von anderen Genossen erhobenen Einsprüche geändert worden ist. Auch ist die Beitragsliste, soweit erforderlich, zu berichtigen.

§ 22.

Sind die Einsprüche erledigt, so wird die Beitragsliste der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung vorgelegt. Ihre Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt sind.

§ 23.

Den Genossen ist eine Mitteilung über die festgesetzten Jahresbeiträge zuzustellen. Diese sind für jedes Vierteljahr in der ersten Hälfte des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.

§ 24.

Die Beiträge der Genossen sind öffentliche Lasten. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten richten.

§ 25.

Die Genossenschaftsbeiträge der Gemeinden sind nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) aufzubringen; dabei gelten die Genossenschaftsanlagen als Veranstaltungen im Sinne der §§ 4, 9, 20 des genannten Gesetzes.

Die in der Beitragsliste oder der Nachtragsliste (§ 26) bereits veranlagten Genossen dürfen wegen der Vorteile, die sie von den Genossenschaftsunternehmungen zu erwarten haben, nicht mit Gebühren, Beiträgen und Mehrbelastungen belegt werden.

§ 26.

Fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so können sie in einer Nachtragsliste auf die Genossen verteilt werden, sofern nicht der ausgefallene Betrag dem nächsten Jahresbeitrage zugerechnet wird. Werden schon gezahlte Beiträge infolge der Berufung abgesetzt, so sind sie zu erstatten und gleichfalls in einer Nachtragsliste auf die Genossen zu verteilen oder von dem nächsten Jahresbeitrag abzurechnen.

Werden im Laufe eines Veranlagungszeitraums Anlagen oder Unternehmungen der im § 1 bezeichneten Art neu hergestellt oder wesentlich geändert, so können sie in einer Nachtragsliste veranlagt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragsliste sowie ihre Anfechtung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beitragsliste.

§ 27.

Die Beitragsliste ist in regelmäßigen, durch die Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Zwischenräumen aufzustellen.

IV. Berufungsausschuß.

§ 28.

Gegen die Veranlagung steht den Genossen, soweit sie Einspruch (§ 20 Abs. 2) erhoben haben oder durch die Berichtigung der Beitragsliste (§ 21) betroffen sind, binnen einer Frist von vier Wochen die Berufung zu. Die Berufungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung der Mitteilung über die Beiträge (§§ 23, 26).

Die Verpflichtung, die Beiträge zu zahlen, wird durch die Berufung nicht berührt.

Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft entscheidet der Bezirksausschuß im Verwaltungsstreitverfahren; jedoch werden Streitigkeiten darüber, ob Triebwerksbesitzer nach § 17 zu den Genossenschaftslasten herangezogen werden können, vom Berufungsausschuß entschieden.

§ 29.

Der Berufungsausschuß besteht aus:

1. einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Staatsbeamten als Vorsitzendem;
2. einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden bautechnischen Staatsbeamten;
3. drei von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Sachverständigen, von denen mindestens einer Sachverständiger für Triebwerksangelegenheiten sein muß; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes und auch

nicht in einem der Genossenschaft angehörigen Unternehmen tätig sein; darüber, ob das der Fall ist, entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 30.

Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über den Antrag mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Seine Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen und dem Genossenschaftsvorstande sowie denen mitzuteilen, die Berufung eingelegt haben. Sie sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 31.

Die Sitzungen des Berufungsausschusses finden am Sitze der Genossenschaft statt, wenn nicht der Berufungsausschuß einen anderen Ort bestimmt. Sie sind öffentlich.

Den Geschäftsgang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.

§ 32.

Die Kosten der Veranlagung und der Berufung trägt die Genossenschaft. Soweit die Berufung abgewiesen wird, kann der Berufungsausschuß die Kosten den Genossen ganz oder teilweise auferlegen, die die Berufung eingelegt haben.

Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.

V. Staatsaufsicht.

§ 33.

Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates; sie wird in erster Instanz von dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, in zweiter Instanz von dem zuständigen Minister ausgeübt. Sie beschränkt sich darauf, daß die Genossenschaft ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

Unberührt bleibt die von den Regierungspräsidenten innerhalb ihrer Bezirke zu führende landespolizeiliche Aufsicht über die Herstellung und Unterhaltung sowie über den Betrieb der Genossenschaftsanlagen.

§ 34.

Unterläßt oder verweigert es die Genossenschaft, Leistungen oder Ausgaben, die Gesetz oder Satzung fordern, in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgabe und die Einziehung der erforderlichen Beiträge verfügen.

Gegen die Verfügung steht der Genossenschaft binnen zwei Wochen die Klage beim Bezirksausschusse zu. Der Regierungspräsident hat für das Verwaltungsstreitverfahren einen Kommissar zu bestellen, der ihn in allen Rechtshandlungen zu vertreten hat.

§ 35.

Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufnehmen.

VI. Auflösung der Genossenschaft.

§ 36.

Die Genossenschaft kann ihre Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen beschließen. Sind in der Genossenschaftsversammlung nicht zwei Drittel aller Stimmen vertreten, so ist mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der darin vertretenen Stimmen beschließen.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministers.

Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande zugestellt ist.

Im übrigen gelten für die Auflösung sinngemäß die Vorschriften für die öffentlichen Wassergenossenschaften.

VII. Übergangsbestimmung.

§ 37.

Für die Bildung der ersten Genossenschaftsversammlung stellt die Aufsichtsbehörde möglichst unter Zuziehung der Beteiligten eine vorläufige Beitragsliste (§ 20) auf. Sie stellt nach diesem Gesetze fest, wer zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung berechtigt ist und wieviel Stimmen auf die einzelnen Genossen entfallen. Sie beruft und leitet die erste Genossenschaftsversammlung. Darin wird die Satzung beschlossen und ein vorläufiger Vorstand gewählt. Dieser führt vorläufig die Geschäfte und nimmt die erste ordentliche Veranlagung vor. Bis zur Wahl des vorläufigen Vorstandes wird die Genossenschaft durch den Vorstand des bisher in Essen bestehenden Ruhrtalsperren-Vereins vertreten.

Auf Grund dieser Veranlagung wird die auf die einzelnen Genossen entfallende Stimmenzahl neu festgestellt und der Vorstand neu gewählt.

Kommt innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Monaten die Satzung nicht zustande, so erläßt sie die Aufsichtsbehörde.

§ 38.

Die bei der Genossenschaftsbildung vorkommenden Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der von den Gerichten und anderen Behörden vorzunehmenden, sind gebühren- und stempelfrei. Zu diesen Geschäften gehört auch die Anfertigung und Beglaubigung von Kataster- und Grundbuchauszügen.

§ 39.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die in Essen unter dem Namen Ruhrtalsperren-Verein bestehende juristische Person unter. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf die durch dieses Gesetz gebildete Genossenschaft über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 5. Juni 1913.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

(Nr. 11301.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 9. Juni 1913.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Vorbereitung eines elektrischen Betriebs auf den Berliner Stadt-, Ring- und Vorortbahnen unter vorläufiger Beschränkung auf die von den Stadt- und Ringbahnzügen befahrenen Strecken 25 000 000 Mark zu verwenden.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen (§ 2), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1913.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. v. Dallwitz. Lentze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 10. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Jühnde im Kreise Münden zur Sicherung ihrer für den unteren Teil des Dorfes vorhandenen Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hildesheim Nr. 24 S. 147, ausgegeben am 14. Juni 1913;
2. das am 14. Mai 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Kullmen-Jennen II in Kullmen-Jennen im Landkreise Tilsit durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 24 S. 211, ausgegeben am 14. Juni 1913;
3. der am 14. Mai 1913 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Listertalsperren-Genossenschaft in Altena i. W. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnsberg Nr. 25 S. 343, ausgegeben am 21. Juni 1913;
4. das am 19. Mai 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Güldenfelde im Elbinger Deichverbande zu Güldenfelde im Kreise Stuhm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 25 S. 195, ausgegeben am 21. Juni 1913;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover zur Erwerbung der für Anlagen der Heeresverwaltung erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hannover Nr. 24 S. 160, ausgegeben am 14. Juni 1913;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 28. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln für die Anlage eines Hafens am Rhein unterhalb der Mülheimer Heide, den werftmäßigen Ausbau des linken Rheinufers bei Cöln-Niehl und die Erweiterung des Hochwasserabflußprofils am gegenüberliegenden Ufer, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 25 S. 201, ausgegeben am 21. Juni 1913;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Mai 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Insterburger Kleinbahn-Aktiengesellschaft in Insterburg für die Anlage einer Kleinbahn von Heydekrug — in Verbindung mit dem Staatsbahnhof und mit Abzweigung nach dem Hafen — nach der Landesgrenze bei Kolleschen (Kolletzischken), durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 25 S. 231, ausgegeben am 21. Juni 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.